

Benutzungsgebührenordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Räume der Gemeinde Hardthausen a.K.

Der Gemeinderat hat am 13.12.2013 folgende Benutzungsgebührenordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Räume der Gemeinde Hardthausen a. K. beschlossen:

I. Gemeinsame Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der öffentlichen Räume und Einrichtungen der Gemeinde Hardthausen a.K. und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Verein, die Kirchengemeinde, der sonstige Veranstalter oder derjenige, der die Anmeldung nach Maßgabe der Benutzungsordnung vornimmt. Bei Dauernutzungsverhältnissen (Übungs-, Spielbetrieb, kulturelle und kirchliche Nutzungen) ist der Gebührensschuldner der jeweils nutzende Verein oder die nutzende Kirchengemeinde. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Auskunftspflicht

Der Gebührensschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestätigung des Veranstaltungstermins und der Bekanntgabe der Gebührenschuld an den Veranstalter und wird eine Woche nach dem Veranstaltungstermin zur Zahlung fällig.
2. Bei Dauerbenutzungsverhältnissen (Übungs-, Spielbetrieb, kulturelle und kirchliche Nutzungen) wird die Gebührenschuld auf Schluss eines Benutzungsjahres (01.09. bis 31.08. des Folgejahres) zur Zahlung fällig.

II. Benutzungsgebühren

§ 5

Benutzungsgebühren für Veranstaltungen

1. Bei Benutzung durch örtliche Vereine und Organisationen werden pro Veranstaltung folgende Benutzungsgebühren erhoben:
 - a) **Gemeindehalle Lampoldshausen**

Großer Saal	200,-- €
Küche – Vollnutzung incl. Ausschank	55,-- €
Küche – Teilnutzung incl. Ausschank	30,-- €
Kleiner Saal	80,-- €
Küche – Vollnutzung incl. Ausschank	55,-- €
Küche – Teilnutzung incl. Ausschank	30,-- €
Nur Ausschank im kleinen Saal	15,-- €
Nur Küchenteilnutzung	15,-- €
 - b) **Gemeindehalle Gochsen**

Großer Saal	180,-- €
Kleiner Saal	80,-- €
Küche – Vollnutzung	40,-- €
Küche – Teilnutzung	15,-- €
Ausschank	15,-- €
 - c) **Bürgerhaus Kochersteinsfeld**

Großer Saal	180,-- €
Kleiner Saal	80,-- €
Küche - Vollnutzung	40,-- €
Küche - Teilnutzung	15,-- €
Ausschank	15,-- €
 - d) **Barbetrieb** 50,-- €
 - e) bei **Sportveranstaltungen** gelten die Gebührensätze für die Dauernutzung, höchstens
 - für die Sporthalle 200,-- €
 - für die Gemeindehalle/Bürgerhaus 70,-- €
 - f) **Rathauskeller** 150,-- €
2. Bei Veranstaltungen beträgt der Heizkostenersatz 30% der Benutzungsgebühr für den großen Saal oder den kleinen Saal der jeweiligen Einrichtung.
3. Macht der Ablauf einer Veranstaltung eine Reinigung über den normalen Reinigungsaufwand hinaus notwendig, werden dem Veranstalter die Kosten für den zusätzlichen Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.
4. Bei Benutzung durch andere als in Abs. 1 genannte Veranstalter erhöht sich die Benutzungsgebühr nach Ziffer 1 um 100%.
Für auswärtige Vereine, denen eine größere Anzahl von Gemeindefinwohnern angehört, kann auf Antrag von dieser Erhöhung abgesehen werden.

5. Für Tanzveranstaltungen, bei denen ein Eintrittsgeld erhoben wird, erhöht sich die Benutzungsgebühr nach Ziffer 1 um 100%.
6. Die Benutzer der öffentlichen Räume haben das Auf- und das Abstuhlen sowie das Aufräumen nach Veranstaltungen selbst durchzuführen. Wird die Ausführung dieser Arbeiten ausdrücklich durch Bedienstete der Gemeinde gewünscht, so wird der entstehende Zeitaufwand gesondert in Rechnung gestellt.
7. Die Benutzer der öffentlichen Räume müssen diese spätestens am nächsten Tag um 13.00 Uhr ordnungsgemäß verlassen haben, sonst wird ein Gebührenzuschlag von 50% auf die Hallengrundmiete fällig. Wenn die öffentlichen Räume bis zum übernächsten Tag morgens 8.00 Uhr nicht ordnungsgemäß verlassen sind, wird ein Aufschlag von weiteren 50% fällig.
8. Bei Mieten der Räumlichkeiten ist eine Kautions von 250,-- € zu hinterlegen.

§ 6

Benutzungsgebühren für Übungs-, Spielbetrieb, kulturelle und kirchliche Nutzungen

1. Bei Benutzung durch örtliche Vereine, örtliche Kirchengemeinden und Organisationen werden pro Stunde folgende Gebühren erhoben:
 - a. **Gemeindehalle Lampoldshausen, Gemeindehalle Gochsen und Bürgerhaus Kochersteinsfeld**

Großer Saal	12,-- €
Kleiner Saal	6,-- €
Küche Teilnutzung bei vereinsinternen Veranstaltungen	6,-- €
 - b. **Kulturforum**

pro Raum	6,-- €
----------	--------
 - c. **Sporthalle**

ein Drittel	12,-- €
zwei Drittel	24,-- €
drei Drittel	36,-- €
Tribünennutzung	15,-- €
Tribünennutzung und Bewirtschaftung	30,-- €
 - d. Die Gebühr beträgt mindestens eine Stunde pro Nutzung. Weitere Nutzungszeiten werden viertelstündlich abgerechnet.
 - e. Grundlage der Jahresrechnung (01.09. bis 31.08. des Folgejahres) bildet der jeweilige Belegungsplan für die öffentliche Einrichtung, soweit nicht 3 Werktage vor der Nutzung eine Mitteilung an das Bürgermeisteramt ergeht, dass keine Nutzung stattfindet.
 - f. Kann eine Dauerübungsstunde wegen einer Veranstaltung nicht stattfinden, werden von Amtswegen die Nutzer rechtzeitig durch die Gemeinde informiert. Es erfolgt in diesem Fall keine Gebührenerhebung.

§ 7

Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 8

Inkrafttreten

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Hardthausen, 13.12.2013

gez.

Brunnet, Bürgermeister